

**Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Neugraben e.V.**



Inhalt / Gliederung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot der Vergünstigungen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitglieds- und Förderbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Rechnungswesen
- § 12 Kassen- und Rechnungsprüfung
- § 13 Haftung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben“ (nachstehend „Verein“ genannt).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Der Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Tätigkeit der Hamburger Freiwilligen Feuerwehr Neugraben ideell, materiell und persönlich, in der Regel durch die Umsetzung eigener feuerwehrbezogener, operativer Aktivitäten. Hierzu zählen insbesondere

die Aus- und Fortbildung der Wehrangehörigen, die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr, die Beschaffung und der Unterhalt von Ausbildungs- und Einsatzgerät, die räumliche Unterbringung der Wehr, die Gewinnung von Nachwuchs für die Wehr und die Jugendfeuerwehr, die Pflege, Förderung und Vertiefung der Kameradschaft innerhalb der Wehr und zu anderen Feuerwehren, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Vereinen und Einrichtungen, durch eigene Veranstaltungen und insbesondere auch durch die Beteiligung an deren Veranstaltungen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Stadtteilarbeit, das Ehrenamt. Der Verein kann seine Ziele im Einzelfall auch durch Zuwendungen an die Freiwillige Feuerwehr Neugraben erfüllen, die ihrerseits diese Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitglieds- und Förderbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Zuschüsse, Spenden, Zinserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins sollen alle Angehörigen des aktiven Dienstes und der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben sein (aktives Mitglied). Mitglied kann ferner jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, die sich zur Förderung der in dieser Satzung genannten Ziele des Vereins und zur Entrichtung regelmäßiger Förderbeiträge verpflichtet (förderndes Mitglied).
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist unter Verwendung des Aufnahmeantrages schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Neugraben erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Mitglieds- und Förderbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitglieds- oder Förderbeiträgen befreit.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig – bei Neuaufnahmen binnen vier Wochen nach der Aufnahme. Bei Eintritt vor dem 30.06. eines laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt ab dem 01.07. eines laufenden Geschäftsjahres der halbe Beitragssatz zu entrichten.
- (4) Weist das Konto des Mitglieds zum Lasteneinzug keine ausreichende Deckung auf und kann aus diesem Grund die Lastschrift nicht eingezogen werden, so wird das Mitglied mit den hierdurch entstehenden Kosten belastet. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand wird ein Säumniszuschlag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden. Dieser Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme von Berichten:
 - ⇒ der Vorstand hat durch seine von ihm zu bestimmenden Mitglieder den Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zu erstatten
 - ⇒ die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat den Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zu erstatten
 - ⇒ die Kassen- und Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer haben über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht zu erstatten
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands; die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Mitglieder des Vorstands einzeln zu entlasten
 - Wahl von Mitgliedern des Vorstands
 - Wahl der Kassen- und Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse über vorliegende Anträge
- (2) Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mehr als einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören alle aktiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht aufgrund eines Gesetzes, dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.

- (4) Jede Mitgliederversammlung, die nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat und die satzungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
Beschlüsse auf Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn bei Eröffnung der Versammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nach vorstehenden Regelungen nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zum zweiten Mal einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jedes Mitglied, auch juristische Personen, verfügen jeweils über eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit nicht schriftlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (6) Sofern in dieser Satzung für die Beschlussfassung nicht eine abweichende Stimmenmehrheit bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die den Vereinszweck in § 2 zum Gegenstand haben, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder zustimmen müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Vorstands, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Der Beschluss über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters ist in geheimer Abstimmung herbeizuführen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter, die bzw. der nicht dem Vorstand angehören sollte. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann zu ihrer bzw. seiner Unterstützung bis zu zwei Mitglieder des Vereins als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestimmen.
Auf Antrag ist auch in anderen Einzelfällen geheim abzustimmen.
Sollte die Einberufung der Mitgliederversammlung als Video-/Telefonkonferenz notwendig sein, siehe § 8 Abs. 12, so sind die geheimen Abstimmungen als Briefwahlen durchzuführen.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch das von ihm bestimmte Mitglied ein. Die Einberufung mit vorläufiger, vom Vorstand beschlossener Tagesordnung, erfolgt schriftlich durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben. Die Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens vier Wochen betragen. Die Einladung soll bis zum Beginn der Mitgliederversammlung aushängen. Fördernde Mitglieder und aktive Mitglieder, die der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben angehören, sollen zusätzlich in geeigneter Weise vom Termin der Mitgliederversammlung informiert werden.
- (9) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge aus der Mitte der Versammlung sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung deren Zulassung beschließt.
- (10) Die Mitgliederversammlung soll von der oder von dem Vorsitzenden des Vorstands oder von der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters geleitet werden. Sind beide

verhindert kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen.

- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und im Vertretungsfall von einem mit dieser Aufgabe vom Vorstand beauftragten Mitglied des Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll mindestens Zeit und Ort der Versammlung sowie den Wortlaut der Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, bei Wahlen unter Leitung einer Wahlleiterin bzw. eines Wahlleiters auch von diesem Mitglied zu unterzeichnen.
Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach dem Tagungstermin durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben bekannt zu geben. Sie hat dort vier Wochen auszuhängen. Fördernde Mitglieder und aktive Mitglieder, die der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben angehören, sollen zusätzlich in geeigneter Weise von der Niederschrift der Mitgliederversammlung informiert werden.
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht bis zum Ende des Aushängezeitraums schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Beanstandete Teile der Niederschrift sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Mitgliederversammlung hierüber befindet.
- (12) Sofern besondere Rahmenbedingungen es erzwingen, wie z.B. durch eine Pandemie, kann die Mitgliederversammlung auch als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand sollen mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder angehören.
- (2) Es sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:
- Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands
 - Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstands gleichzeitig Schriftführerin bzw. Schriftführer
 - Kassenwartin bzw. Kassenwart
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder des Vereins als stimmberechtigte Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in den Vorstand wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Anschließende Wiederwahl ist ohne Begrenzung zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der vierjährigen Amtszeit aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (5) Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes werden die bzw. der Vorsitzende und die Kassenwartin bzw. der Kassenwart auf 4 Jahre, die weiteren Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt.

- (6) Jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen dem Kreis der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben (aktive Mitglieder des Vereins; siehe § 3 Absatz 1 Satz 1) angehören.
- (7) Als Beisitzerin bzw. Beisitzer sollen vorrangig – sofern nicht ein der nachstehenden Beschreibung entsprechendes Mitglied des Vereins bereits aufgrund der Wahlen für Vorstandsfunktionen im Sinne des Absatzes 2 im Vorstand vertreten ist – gewählt werden:
- ein förderndes Mitglied
 - ein aktives Mitglied, das in der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben mit Aufgaben im Bereich der Jugendfeuerwehr betraut ist.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung hierfür. Entstandene Kosten in Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeiten werden erstattet.
- (9) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu bevollmächtigen; dies gilt im Einzelfall auch für Nichtmitglieder, wenn sie sein besonderes Vertrauen genießen.
- (11) Der Vorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit, überwacht die Einhaltung der Satzung, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Mittel. Die Verwendung für regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen gilt als allgemein bewilligt.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstands oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
- (13) Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer oder im Vertretungsfall von einem mit dieser Aufgabe vom Vorstand beauftragten Mitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens Zeit und Ort der Versammlung sowie den Wortlaut der Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse dokumentiert. Die Niederschrift ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Sitzungen und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von dem beauftragtem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 250,- ohne Auszahlungsanordnung der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertretung leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn die bzw. der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn ausreichend Mittel für die Zwecke der Ausgaben vorhanden sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Als Kassen- und Rechnungsprüferin bzw. -prüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen befugt. Über durchgeführte Prüfungen ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (3) Über Ergebnisse der Prüfung ist dem Vorstand zeitnah sowie der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes haften für ihre Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigerinnen bzw. Gläubigern des Vereins.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung), die zum Erreichen

der Vereinszwecke notwendig sind. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, kann den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen entnommen werden.
- (3) Änderungen der Datenschutzhinweise werden den Mitgliedern schnellstmöglich mitgeteilt.
- (4) Jedes einzelne Mitglied hat die Möglichkeit gegen die Änderung der Datenschutzhinweise innerhalb von vier Wochen Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann, wenn dadurch die Erfüllung des Vereinszwecks behindert wird, zum Ausschluss des einzelnen Mitgliedes führen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein löst sich auf, wenn sein Zweck durch Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben wegfällt. Die Auflösung kann ansonsten nur durch Beschluss der Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.
- (3) Findet der Antrag auf Auflösung nicht die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so kann in frühestens zwei Wochen und muss spätestens zwei Monaten nach der ersten Abstimmung eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Löst sich der Verein wegen Wegfalls seiner gemeinnützigen Zwecke infolge Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben auf, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Verein „Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 01.10.2021 und mit dem Eintrag ins Vereinsregister am 21.12.2021 in Kraft.

Weiteres

Die **Satzung** wurde am 9. September 2019 im Rahmen der Gründungsversammlung **beschlossen**. Die Satzung wurde durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2021 **geändert**.

Der **Verein** wurde zum 1. Oktober 2019 **gegründet**.

Der Verein ist vom **Amtsgericht Hamburg** am 9. Oktober 2019 (letzte Änderung der Eintragung vom 21. Dezember 2021) auf dem Registerblatt VR 24 168 in das Vereinsregister **eingetragen** worden. Der Verein trägt ab sofort den Zusatz „e.V.“

Das **Finanzamt Hamburg-Nord** hat mit Bescheid vom 24. Oktober 2019 festgestellt: „Die Satzung des Vereins „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben e.V.“ in der Fassung vom 9. September 2019 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung.“

Postanschrift

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben e.V.
In de Krümm 50
21147 Hamburg